



Schutzkonzept

Kath. Kindertagesstätte St. Martin
Orffstraße 7
91074 Herzogenaurach
Tel. 09132/74577-0
E-Mail: st.martin@kitas-asg.de

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern

(Stand Mai 2024)

Inhalt

1. Unser Schutzkonzept	3
2. Formen der Gewalt.....	3
3. Unser Bild vom Kind und von den Eltern – Christliches Menschenbild	4
4. Unser pädagogischer Ansatz	5
5. Kultur der Achtsamkeit.....	6
6. Kinderrechte	6
7. Partizipation.....	9
8. Risikoanalyse	12
9. Personalauswahl.....	13
10. Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Erziehungsberechtigten	13
11. Verhaltenskodex – Dienstanweisungen – hausinterne Regelungen.....	15
12. Beschwerde- und Beratungswege.....	18
13. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung	20
14. Qualitätsmanagement.....	22
15. Aus- und Fortbildung	23
16. Definition „Sexualisierte Gewalt“	24
17. Informationen zur „Kindeswohlgefährdung“	25
Anhang	27

1. Unser Schutzkonzept

Unser Schutzkonzept dient der Prävention aller Formen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen, Eltern und Erziehungsberechtigten, sowie anderen Erwachsenen an Kindern und Gewalt unter Kindern.

Unser Schutzkonzept gilt für alle Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunftsland oder einer körperlichen oder geistigen Einschränkung, die in unserer Kindertagesstätte ein und aus gehen.

Es ist zugleich Schutz und Handlungsanleitung für alle Beteiligten.

Der Gesetzgeber hat den Schutzauftrag von Kinderbetreuungsstätten definiert (§8a SGB VIII). Er betont die Verantwortung für das Wohl der Kinder und definiert, wie die Einrichtung im engen Kontakt mit den Eltern dieser Verantwortung gerecht werden kann. Unser Ziel ist es, auch in Krisensituationen den Elternkontakt aufrecht zu erhalten und so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt steht.

Wir setzen uns für Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche, seelische, geistige und sexuelle Unversehrtheit, auf einen respektvollen Umgang, sowie für ihren Schutz und ihre Unterstützung.

2. Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in fünf Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Kindertageseinrichtung ist es unsere Aufgabe, alle Formen im Blick zu haben, vor allem innerhalb der Familien, zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei, die Form der Gewalt zu benennen.

Wir unterscheiden:

1. Körperliche Gewalt
2. Seelische Gewalt
3. Sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Wie oft die einzelnen Gewaltformen durchgeführt werden, ist ungenau, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben, die ausgeführte Gewalt anzuzeigen. Darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar und es wird mit einer hohen Dunkelziffer gerechnet. Im Schnitt erleidet allerdings jedes vierte bis fünfte Mädchen sowie jeder achte bis neunte Junge eine Form von Gewalt.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unserer Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen eingehen, welche durch das KiTa-Personal ausgeübt werden könnten (Maywald, 2019). Wir wollen im Sinne der Prävention auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbeziehen, welche sich durch Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten zeigen. Dies soll deutlich zeigen, dass wir solches Verhalten in keinsten Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben. Folgende

Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden (vgl. Maywald, 2019):

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe-und-Distanz-Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

Mit diesem Schutzkonzept beziehen wir eine klare Haltung sowie Stellung gegen jede Art von Gewalt und oben genanntem Fehlverhalten!

3. Unser Bild vom Kind und von den Eltern – Christliches Menschenbild

Jeder Mensch ist ein Ebenbild Gottes und ist einmalig sowie unverwechselbar.

Alle Kinder und Eltern erfahren durch uns Achtung, Wertschätzung, Offenheit, Toleranz und echtes Interesse.

Eltern werden in ihren Fragen und Problemen stets ernst genommen, wir sehen sie als kompetente Erziehungspartner*innen. Wir freuen uns über die verschiedensten elterlichen Kompetenzen, die in die Zusammenarbeit eingebracht werden können.

Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit. Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit sowie Individualität von anderen Kindern und besitzt gleichzeitig dieselben Rechte. Sie haben das Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an und hierbei das Recht auf umfassende Mitsprache und Mitgestaltung ihrer Bildung. Kinder erleben sich bejaht und werden in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend gefördert. Erziehung, Bildung und Betreuung soll letztlich dazu dienen, die Kinder auf die Herausforderungen in der Zukunft vorzubereiten.

Im Falle einer Gefährdung oder bei erhöhten Entwicklungsrisiken des Kindes stehen wir den Kindern und Eltern aktiv zur Seite und versuchen gemeinsam geeignete Hilfe zu finden.

Unsere katholische Kindertagesstätte sieht sich dem Anspruch verpflichtet, in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft Antwort auf die Lebensbedingungen von Kindern und Familien zu geben. Dementsprechend sind Achtung, Toleranz und Offenheit gegenüber allen Familien und Kindern die Grundlage bei allen Formen der Begegnung und Zusammenarbeit. Das „katholische“ ist hier nicht im konfessionellen Sinne zu verstehen, sondern in seiner

Wortbedeutung „allumfassend“ zu betrachten, was die Offenheit für alle Menschen signalisiert. Die Botschaft Jesu Christi bildet die Grundlage für alle Mitarbeiter*innen, die in unserer Einrichtung arbeiten.

Wir setzen uns für alle und ganz besonders für jene Kinder ein, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden und deshalb auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Wenn Kinder aus unterschiedlichen Lebenssituationen gleichberechtigt berücksichtigt werden, leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit und zum Frieden.

4. Unser pädagogischer Ansatz

In unserer Einrichtung arbeiten wir nach einem situationsorientierten und lebenspraktischen Ansatz. Dies bedeutet, dass die individuellen Interessen und Bedürfnisse in alltäglichen Situationen vom pädagogischen Fachpersonal beobachtet und wahrgenommen werden und somit als Basis für die pädagogische Arbeit am Kind herangezogen werden.

Wir verfolgen das Ziel einer ganzheitlichen Förderung. Alle Fähigkeiten, Talente, Gaben und Grundlagen, die im Kind angelegt sind, gilt es folglich zu entwickeln, zu fördern und zu pflegen. Daher stellen wir keinen Förderbereich im Besonderen heraus, sondern bemühen uns intensiv um eine individuelle, kindgerechte und ganzheitliche Förderung.

Da auch jede/r Mitarbeiter/in ganz besondere individuelle Fähigkeiten besitzt, nutzen wir durch die ganzheitliche Förderung der Kinder auch die vielfältigen Begabungen und Kenntnisse im Team.

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und den Zeichen der Zeit legen wir besonderes Augenmerk auf gegenseitige Wertschätzung sowie Rücksichtnahme, Toleranz, Verantwortung für das eigene Handeln und das Wohlergehen des anderen. Dies wird durch die Vermittlung christlicher Grundwerte angestrebt und ausgedrückt. Der Schwerpunkt liegt dementsprechend auf der Stärkung und Entwicklung kindlicher Basiskompetenzen, wie beispielsweise dem Empathievermögen, der Fähigkeit zu kooperieren, der frühen Sprachkompetenz, der lernmethodischen Kompetenzen und der Kreativität. Die Kinder schaffen und erhalten die nötigen Freiräume und Grenzen, erfahren aber auch notwendige pädagogische Begleitung und Unterstützung für selbständiges, kreatives Tun, für gemeinsame Lernprozesse, für das Lösen von Problemen und Aufgaben des Alltags.

Wir begleiten die Kinder, unabhängig von ihrer Religion und Konfession, in ihrer religiösen Entwicklung.

Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit sowie Individualität von anderen Kindern und kommt mit den unterschiedlichsten Erfahrungen in unsere Einrichtung. Daher ist es wichtig, die verschiedenen Bedürfnislagen unserer Kinder wahrzunehmen und folglich zu berücksichtigen.

Alle Kinder erfahren in der Kita eine Erweiterung ihres Lebensraumes, da sie unter anderem neue Bezugspersonen, neue örtliche Bereiche (z.B. Kitagebäude, Gruppenräume, Außengelände) und unterschiedliches menschliches Verhalten kennenlernen. Das Gruppenleben und das gruppenübergreifende Zusammensein bieten ihnen bereichernde Erfahrungen und Erlebnisse mit unterschiedlichsten Wertvorstellungen, Erziehungsverhalten, Konflikten und Lösungsmustern sowie selbstständiges Aktivwerden. Gezielte Angebote, sowie das freie selbstbestimmte Spiel und die Möglichkeit eines

gegebenen Erfahrungsraumes ermöglichen eine individuelle und ganzheitliche Förderung des Kindes, da das Kind dort abgeholt, wo es steht und individuell gefördert wird. Das eigentliche pädagogische Potenzial und zugleich der Zielhorizont besteht im Gewähren von Freiräumen zur Erprobung und Erfahrung des eigenen Selbst, im Ermöglichen individuellen Handelns, sowie im Aufgreifen neuer Handlungsweisen und im Reichtum der Anregungen im täglichen Miteinander.

5. Kultur der Achtsamkeit

Mit „Achtsamkeit“ wird ein wertschätzendes und respektvolles Verhalten im Miteinander beschrieben. Dieser Grundsatz gilt sowohl für das Verhalten der Mitarbeiter*innen untereinander als auch für das Verhalten gegenüber den Kindern. Alle Mitarbeiter*innen fungieren bewusst als Vorbild unter anderem für die Kinder, Eltern, Kolleg*innen oder Auswärtige.

„Kultur der Achtsamkeit“ heißt für uns, dass wir im Team respektvoll miteinander umgehen. Wir praktizieren einen offenen sowie ehrlichen Austausch und die entgegengebrachte Kritik ist konstruktiv und wohlwollend.

Den Kindern vermitteln wir, dass wir uns unserer eigenen Grenzen bewusst sind und schaffen hier ein gesundes Gefühl für „Nähe und Distanz“, welches die Kinder auch selbst definieren und benennen können. Dieses Verhalten wird den Kindern im pädagogischen Alltag sowohl im Team als auch von Fachkraft zu Kind vorgelebt, weshalb diese gleichzeitig erfahren, dass ein „Nein“ akzeptiert wird (außer in Gefahrensituationen, zur Abwendung einer Gefahr). Durch diese erlebte Achtung der eigenen Grenzen lernen sie, die Grenzen anderer zu achten. Dieses Verhalten binden wir behutsam in den Kita-Alltag ein (z.B. im täglichen Morgenkreis, beim gemeinsamen Essen, während der Freispielzeit, usw.) und sensibilisieren die Kinder so für einen achtsamen Umgang untereinander.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Alle Mitarbeiter*innen haben eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikanten etc. und müssen sich dessen auch bewusst sein.

Werden besorgniserregende oder auffällige Situationen beobachtet, werden diese sofort sachlich und klar an die Kita-Leitung weitergegeben, welche daraufhin anordnet die Situation sorgfältig zu dokumentieren und ein Gespräch mit den Beteiligten suchen wird. Um Handlungssicherheit bei den Mitarbeiter*innen zu schaffen, gibt das Schutzkonzept klare Anweisungen vor.

6. Kinderrechte

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für unser Gewaltschutzkonzept notwendig:

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut:

Artikel 3 (Wohl des Kindes)

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der § 8a entscheidend.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII:

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(vgl. §8a Abs. 4 SGB VIII, 2022)

§ 45 SGB VIII

In diesem Paragraph wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt. Besonders hervorzuheben ist hier § 45 Abs. 2 SGB VIII:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden, sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden, sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII, 2022)

In Bezug auf die Rechte von Kindern ist die UN-Kinderrechtskonvention eine entscheidende Leitlinie für uns. Wir setzen uns intensiv mit dieser auseinander und verfolgen das Ziel alle Rechte mit bestem Gewissen umzusetzen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Teilhabe/Teilnahme

Jedes Kind, unabhängig von seiner kulturellen, sprachlichen oder sozialen Herkunft, ist in unserer Kindertagesstätte willkommen. Die Kinder haben gleichen Zugang zu allen Aktivitäten und werden motiviert, die Möglichkeiten, die die Kindertagesstätte bietet, wahrzunehmen. Die Kinder werden, soweit es das Alter ermöglicht, an allen Entscheidungen beteiligt, welche sie betreffen. Dazu werden sie in Verfahren der demokratischen Entscheidungsfindung eingeführt und ermutigt, zum einen ihre Beteiligungsrechte wahrzunehmen, sowie zum anderen Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen (gruppenintern in den Stammgruppen, wie auch gruppenübergreifend). Siehe dazu auch Punkt 7 des Schutzkonzeptes: „Partizipation“.

Jedes Kind hat ein Recht auf Individualität

Alle Kinder haben das Recht als einzigartige und eigenständige Persönlichkeit und mit ihren individuellen Entwicklungsbedürfnissen wahrgenommen zu werden. Damit bedeutet Gleichheit und Gerechtigkeit nicht, alle Kinder gleich zu behandeln, sondern es symbolisiert die faire und unvoreingenommene Begegnung zwischen Erwachsenen und Kindern.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz und Sicherheit

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sorgen sowohl für die physische als auch psychische Sicherheit sowie für ein gesundheitsförderndes Umfeld der ihnen anvertrauten Kinder.

Im Rahmen des Kinderschutzauftrages gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz sind wir stets aufmerksam für Anhaltspunkte einer eventuellen Kindeswohlgefährdung. Wir ziehen zu einer Gefährdungseinschätzung Kolleg*innen und die Einrichtungsleitung hinzu und nehmen die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft der zuständigen Stelle (in unserem Fall Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle Herzogenaurach) in Anspruch.

Das vorgegebene Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist dokumentiert sowie allen Mitarbeiter*innen frei zugänglich und ihnen bekannt.

Erkennen wir anhand gezielter Beobachtungen Entwicklungsrisiken oder Anzeichen für einen speziellen Unterstützungsbedarf, suchen wir das Gespräch mit den Eltern und schaffen hierbei Transparenz. Erkennen wir allerdings Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wird

diese Transparenz zum Schutz des Kindes wichtig. Wir wirken darauf hin, dass entsprechende Hilfen in Anspruch genommen werden.

Jedes Kind hat ein Recht auf physisches und psychisches Wohlbefinden

Kinder brauchen für ihr Wohlbefinden und ihr Geborgenheitsgefühl emotionale Stabilität durch verlässliche Bezugspersonen, welche gleichzeitig einen Rahmen zur Orientierung schaffen. Dies stellt die Voraussetzung für das Explorationsverhalten des Kindes dar, aber auch, dass Kinder ihre Interessen wahrnehmen und sich offen auf Begegnungen und Erfahrungen mit anderen Menschen einlassen können. Wir sorgen für eine Vielzahl von positiven und stärkenden Erlebnissen und fördern eine gesunde Lebensweise.

Jedes Kind hat ein Recht auf Spiel und Freizeit

Im Rahmen eines abwechslungsreichen Tagesablaufes sorgen wir dafür, dass ausreichend Zeit für selbstbestimmtes Tun und Spielen sowohl alleine als auch mit anderen Kindern oder pädagogischen Mitarbeiter*innen vorhanden ist. Die Kinder haben das Recht auf zweckfreie und nicht verplante Tagesphasen, in denen sie autonom und unbeeinflusst ihren Bedürfnissen und Interessen nachgehen können.

7. Partizipation

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. [...] „Beteiligung“ bedeutet „Partizipation“ im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung“ (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, 2019, S. 389).

Jedes Kind erhält in unserer Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, sich aktiv und gleichberechtigt in die Gestaltung des Gruppenlebens einzubringen. Die Sichtweisen und Meinungen der Kinder nehmen wir sehr ernst und schenken ihnen Anerkennung sowie Wertschätzung. Wir sind stets dahingehend orientiert, die Ideen der Kinder nach unserem situationsorientierten Ansatz in unsere Planungen zu integrieren und somit ein konstruktives Zusammenleben zu schaffen. Wir hören den Kindern aktiv zu, schaffen Raum für vertrauliche Gespräche und geben ihnen die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Im täglichen Miteinander ermutigen wir die Kinder, sich vor anderen Menschen zu äußern und den eigenen Standpunkt vertreten zu können. Außerdem unterstützen wir die Kinder dabei, sich selbst und andere zu akzeptieren, zu respektieren und wertzuschätzen. Hierdurch ermöglichen wir ihnen ein Zugehörigkeitsgefühl sowie das Leben und Erleben von Demokratie und Chancenvielfalt.

Umsetzung im Bereich Krippe:

Die Umsetzung des Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes, sowie die Möglichkeit, sich gegen nicht gewünschte Situationen zur Wehr zu setzen, erfolgt im Bereich der unter Dreijährigen vorrangig durch Beobachtungen und deren richtigem Deuten durch das pädagogische Fachpersonal. Aufgrund der teilweise fehlenden sprachlichen Kompetenzen der Kinder hat das pädagogische Fachpersonal hier besonders die Aufgabe feinfühlig mit den Gesten, Mimiken und geäußerten Wortlauten umzugehen.

Partizipation erfolgt im U3-Bereich unter anderem über folgende Methoden:

- Frage – Antwort (je nach sprachlicher Kompetenz des Kindes)
- Bewusstes Beobachten der kindlichen Körpersprache, der verbalen Kinderrückmeldungen und Beobachtung der nonverbalen Signale (z.B. bei jüngeren Kindern durch Kopfschütteln, zustimmendes Nicken, Wegdrehen, Sich-steif-machen, Schreien usw.)
- Bewusstes Schaffen von Möglichkeiten der kindlichen Selbsterfahrung auf Basis deren beobachteten Interessen. Hierbei wird die jeweilige körperliche und geistige Entwicklungsstufe beachtet sowie die Aufsichtspflicht jederzeit gewahrt.

Beispiele für Partizipationsmöglichkeiten sehr junger Kinder sind:

- Die Wahl von Alternativen bei den Mahlzeiten, z.B. „Was möchtest du essen? Möchtest du noch mehr essen?“
- Die Wahl von Alternativen bei pädagogischen Angeboten, z.B. „Möchtest du malen?“ oder „Womit wollen wir jetzt spielen?“
- Die Möglichkeit von Spielbesuchen im Bereich Kindergarten für die älteren Krippenkinder
- „Mini-Kinderkonferenz“ – durch altersgemäße Kommunikation und verschiedene visuelle Gestaltungsmöglichkeiten beispielsweise bzgl. der Abstimmung über den weiteren Tagesverlauf (z.B. Spazieren gehen, Garten oder Turnraum)

Partizipation kann und muss jederzeit im pädagogischen Alltag umgesetzt werden. Für eine hohe Intensität der Umsetzung sollten allerdings bestimmte Rahmenbedingungen gegeben sein, damit im besonderem und intensivem Austausch mit den Kindern weiterhin die Aufsichtspflicht gewährleistet werden kann und Unfälle vermieden werden. In die Umsetzung von Partizipation fließen folgende Bedingungen mit ein:

- Der körperliche und geistige Reifegrad der Kinder (dennoch können auch schon kleine Kinder sich mit beteiligen, Größere bestimmen dahingegen bereits mit)
- Die aktuelle Gruppensituation und Personalbesetzung (z.B. Eingewöhnungssituationen; nur eine pädagogische Fachkraft in der Gruppe: Zeit für intensiven Austausch und Beobachtung meist nicht vorhanden)
- Die Raumgröße und Raumausstattung (z.B. nur eine bestimmte Anzahl von Kindern kann den Turnraum gleichzeitig nutzen; Spielbesuche im Kindergartenbereich sind von der dortigen Gruppensituation abhängig)

Umsetzung im Bereich Kindergarten:

Die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung stellen in ihrer Arbeit bewusst das Kind mit seinen Bedürfnissen ins Zentrum des Agierens und Interagierens. Die Haltung jeder Fachkraft ist das bedingungslose Akzeptieren jedes Kind als Individuum mit seinen individuellen Stärken und Schwächen und das Bieten von Raum, damit es sich als Teil der Gemeinschaft fühlen kann. Weiterhin stellt die individuelle Wertschätzung jedes Kindes die Grundvoraussetzung dafür dar, dass das Kind sich in der Kindertagesstätte wohl und geborgen fühlen kann. Innere Geborgenheit und Zufriedenheit sowie Selbstvertrauen und eine hohe Bindungsqualität sind die Basis für erfolgreiche Bildungsprozesse. Auf diesem Wissen bauen wir unser tägliches Handeln auf.

Partizipation erfolgt im Kindergartenbereich unter anderem über folgende Methoden:

- Grundsätzliches „offenes Ohr“ für die persönlichen Belange der Kinder
- Signalisierung eines grundsätzlichen Interesses an den verschiedenen kindlichen

Erfahrungen

- Das Angebot von vertraulichen Einzelgesprächen (auf Wunsch des Kindes, sowie als Angebot nach Beobachtung von entsprechenden Signalen des Kindes, wie Traurigkeit, Wut, Sich-zurückziehen)
- Besprechung von Gruppenkonflikten oder Konflikten von einzelnen Kindern untereinander in Gesprächskreisen
- Gemeinsame Besprechung, Erarbeitung und Überarbeitung von Regeln und Grenzen
- Moderation von Aushandlungsprozessen zwischen Kindern bei Konflikten untereinander
- Gemeinsame Planung und Durchführung von Festen, Projekten und Ausflügen mit den Kindern und die anschließende gemeinsame Reflexion
- Aufgreifen von kindlichen Ideen und anschließende Einarbeitung in die Idee der Fachkraft
- Ko-konstruktives Arbeiten: päd. Fachkraft und Kind lernen voneinander und miteinander

Beispiele von Partizipationsmöglichkeiten für Kindergartenkinder sind:

- Wahl und Erarbeitung von päd. Angeboten und Projekten sowie gemeinsame Entwicklung von neuen Ideen
- Kinderkonferenzen als fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit
- Mitbestimmung der Kinder durch den demokratisch gewählten Kinderrat
- Freie Wahl von Spielarten, Spielpartner*innen und Spielorten (bereichs- oder gruppenübergreifende Wahlmöglichkeiten nach Absprache)
- Freie Wahl der Sitzplätze bei den pädagogischen Angeboten oder bei den Mahlzeiten
- Weitgehende Entscheidungsfreiheit (je nach Situation) der Kinder darüber, ob sie im Innen- oder Außenbereich spielen möchten

Im pädagogischen Tagesablauf muss dabei folgendes beachtet werden:

- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Die aktuelle Gruppenzusammensetzung und Personalbesetzung
- Die vereinbarten Gruppenregeln
- Der konzeptionelle Grundgedanke eines Hinarbeitens darauf, dass Kinder eigene Lösungsstrategien entwickeln und lernen Aushandlungsprozesse selbst zu initiieren
- Vermeidung von Über- und Unterforderung

Partizipation für unsere Mitarbeitenden:

Das Leben von Partizipation wird in unserer Kindertagesstätte nicht nur in Bezug auf die Kinder gelebt, sondern auch im Team verwirklicht, damit sich jeder gehört sowie angenommen fühlt und an Entscheidungen im pädagogischen Alltag mitwirken und diesen mitgestalten kann.

- Jedes Teammitglied darf eigene Ideen und Meinungen in die Teamsitzungen einbringen.
- Es werden interne Projektarbeitskreise gebildet, in welchen die einzelnen Mitarbeitende die vollste Entscheidungsfreiheit haben.
- Neue Gruppenstrukturen für die kommenden KiTa-Jahre werden von allen

Teammitgliedern zusammen entschieden und folglich in einer Teamsitzung die neuen Kinder auf die jeweiligen Gruppen aufgeteilt.

8. Risikoanalyse

Um (sexualisierte) Gewalt in unserer Einrichtung gar nicht erst auftreten zu lassen, werden wir regelmäßig uneinsichtige Bereiche überprüfen, sowie das Team in regelmäßigen Abständen mit Schulungen zu dem Thema fortbilden. Somit sensibilisieren wir gleichzeitig das Thema und schärfen den Blick der pädagogischen Fachkräfte, da Täterstrategien oft auf den ersten Blick nicht erkennbar sind. Beispiele für Täterstrategien können sein:

- Sich mit der Leitung gutstellen oder selbst Leitungsposition übernehmen
- Schwach wirken, Mitleid erwecken
- Sich unentbehrlich machen, z.B. durch die Übernahme unattraktiver Dienste
- Fehler von Kolleg*innen decken und Abhängigkeit erzeugen (etwas „guthaben“)
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen
- Als guter „Kumpel“ auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder ausnutzen

Wichtig an dieser Stelle zu betonen ist, dass nicht jede*r, der solch ein Verhalten aufzeigt, ein Täter oder eine Täterin ist. Dieses Verhalten kann ein Warnsignal darstellen, weshalb wir gezielt darauf achten.

In jeder Einrichtung gibt es Bereiche, denen man mehr Beachtung schenken sollte. Hierzu gehören geschlossene Räume, in welchen Mitarbeiter*innen oder externe Fachdienste regelmäßig mit den Kindern alleine arbeiten können. Grundsätzlich gilt, dass Räume in denen sich Kinder aufhalten, niemals abgesperrt werden und die Tür offenstehen sollte (außer es wird strikte Ruhe benötigt z.B. Testung von Frühförderung).

Wo und in welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus durch Gewalt und/oder sexualisierte Gewalt gefährdet?

- Beim Spielen in Rückzugsecken (im Haus und im Außengelände), die nicht gut einsehbar sind (z.B. hinter dem Hügel im Garten; Nebenraum)
- Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder, bzw. Kinder mit anderen Kindern alleine aufhalten (z.B. Toiletten, Wickelraum, Gangbereiche, Nebenzimmer)
- Wenn Kinder alleine oder mit anderen Kindern auf die Toilette gehen
- Bei Wasserspielen im Garten (aufgrund nasser Kleidung werden Körperteile deutlicher sichtbar)
- Während der Bring- und Abholzeiten (z.B. Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs; Unbefugte erhalten in dieser Zeit leicht einen unkontrollierten Zugang zum Haus; Täter*innen können Kinder kennenlernen bzw. Kontakt zum Team suchen)
- Beim Aus- und Umziehen (z.B. wenn Kleidung verschmutzt ist)
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften (z.B. Schüler, Kurzzeit-Praktikant*innen, Aushilfen)

9. Personalauswahl

Personalauswahl und Personalentwicklung sind wichtige Bausteine im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter*innen einzustellen, welchen Schutzbefohlene ohne Zweifel anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin unterrichtet die Leitung den oder die Bewerber*in über die Regeln der Kindertagesstätte und über die Vereinbarungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ausarbeitungen des Schutzkonzeptes sowie der Einrichtungskonzeption bieten einen Einblick in unser pädagogisches Konzept und unsere Haltung und soll von der neuen pädagogischen Fachkraft vor dem ersten Dienstag zur Kenntnis genommen werden. Zusätzlich wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Probe-Arbeitstag eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz, Haltung und Arbeitsweise der betreffenden Person gewonnen werden.

Der Träger ist verpflichtet, keine Personen zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt auch für Honorarkräfte, die Frühförderung sowie für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit diese Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben (dies gilt auch für alle Praktikant*innen, sobald das strafmündige Alter erreicht wurde).

Diese Vorsichtsmaßnahme wird seitens des Trägers sichergestellt, indem von Beschäftigten vor Dienstantritt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und selbstverständlich eingesehen wird (KiTa-Leitung sieht erweitertes Führungszeugnis ein und gibt Original an Beschäftigten zurück). Dieses erweiterte Führungszeugnis muss alle drei Jahre erneuert werden.

Bindende Teile des Arbeitsvertrages sind die Dienstordnung, die Stellenbeschreibung sowie die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, welche wiederum für die Sicherheit in der Einrichtung sorgen. Bedarfsgerecht erfolgen zudem verbindliche Dienstanweisungen.

10. Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Alle Eltern erfahren durch uns Achtung und Wertschätzung. Sie werden in ihren Fragen und Problemen stets ernst genommen und sind für uns wichtige Partner*innen bei der Erziehung und Bildung der Kinder. Daher hat die Zusammenarbeit mit den Eltern in ihren verschiedensten Formen bei uns einen sehr hohen Stellenwert. Gemäß unserer Vorstellung von Partizipation sollen und müssen sich alle Eltern aktiv beteiligen können. Dies erfolgt durch:

Elterngespräche

- Zwischen Tür und Angel (z.B. beim Bringen oder Abholen aufgrund Tagesfeedback bzw. aus aktuellen beobachteten Situationen oder Anlässen; Elternfragen)
- Vereinbarte Gesprächstermine als Elterngespräch oder Entwicklungsgespräch z.B. zum Informationsaustausch, Beratung und Hilfestellung, Vermittlung von Fachdiensten, Schilderungen von Beobachtungen zur Entwicklung u.v.m.

- Vereinbarte Entwicklungsgespräche speziell für Eltern von Vorschulkindern vor dem Termin der Schuleinschreibung

Elternabende bzw. Elternveranstaltungen

- Informationselternabend sowie Vertragse Elternabend für die neuen Eltern
- Allgemeine Veranstaltungen mit und ohne Referent*in zu aktuellen Themen (z.B. Elternabend zum Thema Bücher, gesunde Ernährung etc.)
- Gruppeninterne Veranstaltungen zum Kennenlernen oder zu gruppenspezifischen Themen (z.B. Adventscafé, Laternenbasteln)
- Elternabende speziell für verschiedene Elterngruppen (z.B. Vorschulkindereltern erhalten Elternabend zur Vorschularbeit)
- Elternbeiratssitzungen (ca. vier Mal im Jahr)

Transparenz durch regelmäßige und aktuelle Informationen

- Über die StayInformed-App (z.B. Ankündigungen, Rückmeldungen, Termine, Jahresübersicht)
- Durch Elternbriefe und Handzettel in der Elternpost
- Durch Aushänge an den Info-Tafeln im Eingang sowie an der Rückblickwand zum pädagogischen Alltag im Gang
- Über den Instagram Account (Kinder werden hier nur verpixelt oder von hinten fotografiert)

Veranstaltungen und ehrenamtliche Mitarbeit

- Eltern-Cafe´ (wenn gewünscht, zumeist zu Beginn des KiTa-Jahres als gemütliches Zusammenstehen mit Trinken und Leckereien)
- Mithilfe bei päd. Angeboten für die Kinder (gruppenintern und gruppenübergreifend)
- Festgestaltung (z.B. Kinderfest Essensverkauf, Hilfe bei Auf- und Abbau, Mitbringen von Materialien)
- Ehrenamtliche Mithilfe bei personellen Engpässen

Elternbeirat

Von großem Wert ist die intensive Zusammenarbeit mit unserem Elternbeirat, der jeweils zu Beginn eines Kita-Jahres von den Eltern gewählt wird. Aus allen Gruppen ist mindestens ein Elternteil vertreten. Der Elternbeirat wird von uns vor allen wichtigen Entscheidungen informiert. Außerdem hören wir uns die Ansichten/Ideen und Meinungen der Elternschaft, in Vertretung durch den Beirat, an und nehmen diese sehr ernst. Wir legen größten Wert auf regelmäßigen, intensiven und offenen Informations- und Meinungsaustausch, weshalb in regelmäßigem Gesprächen durch Tür- und Angelgespräche oder Elternbeiratssitzungen gemeinsame Lösungen gefunden werden können.

Der Elternbeirat begleitet und unterstützt uns auf vielfältige Weise bei Planungen sowie

Durchführungen der pädagogischen Arbeit in der Kita und fördert die Zusammenarbeit von Eltern, Träger und pädagogischem Personal (Partizipation). Des Weiteren unterstützt er sowohl bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen als auch bei der Verwirklichung von besonderen Aktivitäten und trägt aktiv zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung unserer Einrichtung bei.

11. Verhaltenskodex – Dienstanweisungen – hausinterne Regelungen

Regeln für den Umgang der Mitarbeiter*innen mit den Kindern (im Hinblick auf Nähe und Distanz)

- Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder
- Wir kommunizieren immer wertschätzend mit den Kindern, vor allem in grenzüberschreitenden Situationen
- Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur im Notfall übergangen (z.B. bei Fremd- oder Eigengefährdung)
- Kein Küssen der Kinder
- Kinder werden nicht „einfach so“ oder gegen ihren Willen auf den Schoß genommen oder an sich gezogen
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls, ebenso wenn das Kind Trost sucht
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet im Haus oder Außenspielbereich auf. Muss sich ein Kind komplett umziehen (z.B. bei verschmutzter Unterwäsche), achten wir auf Diskretion und Sichtschutz im WC-Bereich
- Auch beim Wickeln achten wir auf Diskretion und Sichtschutz (z.B. keine weiteren Kinder schauen bei der Wicksituation zu; dennoch offene Tür, da Mitarbeiter*in alleine mit Kind im Raum)
- Wenn im Garten Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung oder zumindest eine Unterhose
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, wenn sich Kinder im Rahmen der Verselbstständigung ohne dauerhafte Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft im Haus aufhalten (teiloffenes Konzept)
- Geschenke an die Kinder, z.B. zum Geburtstag, werden im Namen der Gruppe gemacht (nicht von einzelnen Mitarbeiter*innen) und auch von den Kindern überreicht
- Schüler*innen, Kurzzeit-Praktikant*innen, Hospitant*innen und neue Aushilfen wickeln grundsätzlich nicht
- Schüler*innen, Praktikant*innen (außer Berufspraktikant*innen im Anerkennungsjahr) und Hospitant*innen sind mit den Kindern nie alleine

Regeln für den Umgang zwischen den Kindern (im Hinblick auf Nähe und Distanz)

- Wenn ein Kind „Nein“ sagt, dann heißt das auch „Nein“ und dies wird akzeptiert

- Konflikte werden verbal ausgetragen, nicht mit körperlicher Gewalt
- Die Kinder fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an
- Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt
- Doktorspiele, die von altersgemäßem Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung greifen wir ein.

Regeln für den Umgang zwischen Erwachsenen (im Hinblick auf Nähe und Distanz)

- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang mit Körperkontakt sowohl im Team als auch gegenüber den Eltern (z.B. umarmen wir diese nicht)
- Wir sprechen wertschätzend miteinander und wahren eine angebrachte Distanz
- Wir wahren den Datenschutz und machen gegenüber Eltern keinerlei Angaben über andere Kinder (auch nicht bei Vorfällen zwischen den Kindern)
- Die Kita-Kinder werden ausschließlich abholberechtigten Personen übergeben (im Vertrag benannte Personen oder kurzfristig von den Eltern bestellte oder benannte Personen)
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Handwerker*innen, Postbot*innen usw.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten
- Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegensprechanlage, wer ins Haus möchte und lassen keine Unbefugten herein. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Tür steht, öffnen wir die Tür nur persönlich

Verhalten der Mitarbeiter*innen bei „verdächtigen“ Situationen

- Wenn eine Situation zwischen einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter und einem Kind beobachtet wird, welche „komisch“ erscheint, wird die betroffene Person direkt angesprochen und muss die Situation erklären
- Anschließend wird in jedem Fall die Kita-Leitung und die/der Schutzkonzeptbeauftragte aufgesucht und die Situation geschildert
- Die Leitung entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Zumeist wird erst einmal dokumentiert, intensiver beobachtet und ein Gespräch mit der betroffenen Person gesucht
- Dieses Vorgehen gilt auch für merkwürdige Situationen zwischen Kita-Kind und Eltern
- Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, mischen wir uns sofort ein und sprechen darüber
- In akute Gefahrensituationen (sowohl zwischen Kindern als auch zwischen Eltern-Kind und Fachkraft-Kind), die auch auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen könnten, greifen wir sofort ein und unterbinden die Situation. Das Geschehen wird dokumentiert und die KiTa-Leitung sowie die/der Schutzkonzeptbeauftragte informiert. Transparenz gegenüber Eltern kann nur gegeben werden, wenn von deren Seite mit dem neuen Wissen keine Gefährdung für das Kind ausgeht. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird in Fällen von Kindeswohlgefährdung seitens des

Team eingeschaltet. Diese hospitiert, liest sich Dokumentationen über die Vorfälle durch und entscheidet im nächsten Schritt wie weiter zu verfahren ist.

- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir genau zu und zeigen Verständnis. Wir dokumentieren die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich. Wir ziehen sofort die Kita-Leitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGB VIII.

Erziehverhalten während des Freispiels

Für die Kinder ist das Freispiel von besonderer Bedeutung, da sie sich hier in allen Bereichen frei entfalten und entwickeln können. Im Freispiel suchen sich die Kinder ihr Spielmaterial, die Spielorte und ihre Spielpartner*innen selbst aus. Sie bestimmen im möglichen Rahmen folglich Ort, Verlauf und Dauer des Spiels.

Unsere Aufgabe ist es zum einen die Kinder zu beobachten, ihnen Anregungen zu geben und sie anzuleiten und zum anderen ihnen bei Konflikten gezielt zu helfen sowie einen Überblick über das Gruppengeschehen zu haben und uns Zeit für einzelne Kinder zu nehmen.

Wir werden in Spielhandlungen oder Situationen einschreiten, bevor bzw. wenn das Kind sich oder andere gefährdet.

Erziehverhalten beim Essen

Wir achten auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung der Kinder, indem in jeder Gruppe ein Obst- und Gemüseteller täglich frisch (mit den Kindern) zubereitet wird.

Jedes Kind hat das Recht in Ruhe entsprechend seiner Entwicklung selbständig zu essen und zu trinken. Die Kinder dürfen das Essen stehen lassen und werden nicht zum Essen gezwungen, jedoch regen wir die Kinder dazu an das Essen zu probieren. Verweigert sich ein Kind, ist dies in Ordnung und das Kind wird in Ruhe gelassen. Wir versuchen hier in Absprache mit den Eltern Lösungen zu finden, falls das Mittagessen täglich stehen gelassen wird. Des Weiteren achten wir darauf, dass die Kinder ausreichend trinken und erinnern sie im Tagesverlauf mehrmals daran.

Auf Unverträglichkeiten, Allergien und religiöse Gründe, welche zu einer Einschränkung bei der Lebensmittelauswahl führen, nehmen wir Rücksicht.

Erziehverhalten während der Schlafenszeit

Geschlafen wird in unserer Einrichtung hauptsächlich in der Kinderkrippe. Im Kindergarten ist keine Schlafens- bzw. Ausruhezzeit im Tagesablauf vorgesehen, jedoch reagieren wir hier individuell auf jedes Kind und ermöglichen ihnen in einer ruhigeren Ecke/Raum sich ausruhen zu können oder auch zu schlafen.

In der Kinderkrippe können die Kinder entsprechend ihrer Entwicklung und ihres eigenen Tagesrhythmus schlafen. Sie dürfen ihr Kuscheltier und/oder ihren Schnuller in die Krippe mitbringen und somit auch beim Schlafen verwenden. Es wird kein Kind zum Schlafen oder Liegenbleiben gezwungen. Möchte ein Kind unter allen Umständen nicht im Bett liegen bleiben, darf dieses leise in der Gruppe unter Aufsicht eines/r Kolleg*in spielen. Der Mittagsschlaf der Kinder wird in der Hauptzeit durch eine Schlafwache betreut, welche sich mit den Kindern im Schlafraum aufhält.

Wir unterstützen die Kinder beim Einschlafen und wir reagieren hierbei feinfühlig auf die Signale des Kindes.

Erziehverhalten beim Wickeln oder bei der Toilettenhilfe

Wenn die personelle Möglichkeit besteht, hat jedes Kind das Recht, die Umstände seiner Wicksituation oder die Hilfestellung beim Toilettengang mitzubestimmen (z.B. von wem es gewickelt oder begleitet bzw. abgeputzt werden möchte).

Die Kinder werden beim Wickeln und Toilettengang (wenn Hilfe benötigt) im Intimbereich sauber gemacht. Dies wird sprachlich begleitet. Während des Wickelns oder der Hilfestellung auf der Kindertoilette sollen keine Personen stören, um die Intimität des Kindes zu wahren. Grundsätzlich haben die Kinder das Recht, selbst zu entscheiden, wann sie zur Toilette gehen.

Wir haben das Recht, Kinder auf die Toilette zu schicken, wenn dies die Situation erfordert (z.B. vor dem Schlafengehen, vor einem Ausflug, wenn Kleidung durch Ausscheidungen verschmutzt ist).

Wir beobachten die körperliche Verfassung der Kinder und besprechen bei auffälligen Beobachtungen (z.B. vermehrt blaue Flecke an ungewöhnlichen Stellen) die Situation mit den Kolleg*innen, der/dem Schutzkonzeptbeauftragte/n und ziehen rechtzeitig die Kita-Leitung hinzu.

12. Beschwerde- und Beratungswege

In Kindertagesstätten besteht zwischen Kindern und Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Es besteht die Gefahr, dass Erwachsene aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs, ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. In unserer Einrichtung vertreten wir die Haltung des „Gehört-Werdens“. Wir haben jederzeit ein „offenes Ohr“ für die persönlichen Belange der Kinder jeglicher Form und nehmen diese ernst, indem wir den Kindern aktiv zuhören, feinfühlig reagieren und somit versuchen die Bedürfnisse der Kinder richtig zu deuten.

Die Beschwerde-Möglichkeit der Kita-Kinder

- Beschwerden nehmen wir auf und zeigen den Kindern somit, dass sie bei uns gehört werden. Wir signalisieren ihnen hierbei ein grundsätzliches Interesse an ihrer Meinung.
- Beschwerden bzw. Meinungsäußerungen werden als positiv betrachtet, da das Kind den Mut, das Selbstvertrauen und die Kompetenz besitzt, seinen Unmut auszudrücken.
- Wir bieten den Kindern vertrauliche Einzelgespräche an (z.B. auf Wunsch des Kindes sowie nach Beobachtung entsprechender Signale: Wut, Traurigkeit, Sich-Zurückziehen usw.)
- Wir besprechen Gruppenkonflikte oder Konflikte von einzelnen Kindern untereinander in Gesprächskreisen oder erarbeiten gezielte pädagogische Angebote z.B. zum Thema „Konflikte“
- Gemeinsame Besprechung, Erarbeitung und Überarbeitung von Regeln und Grenzen sowie gemeinsame Planung und Durchführung von Festen, pädagogischen Projekten und Ausflügen: Dies geschieht in Kinderkonferenzen, gruppenintern und

gruppenübergreifend, mit Einbeziehung des demokratisch gewählten Kinderrates bei wichtigen Themen.

- Wir helfen den Kindern in Konfliktsituationen und moderieren hierbei bei Bedarf

Beschwerdemöglichkeiten für die Sorgeberechtigten

- Mündlich in den täglichen Bring- und Abholsituationen, im sogenannten „Tür-und-Angel-Gespräch“
- Schriftlich per E-Mail
- Einzelgespräch nach Terminvereinbarung mit der Gruppenleitung
- Gespräch mit und ohne Terminvereinbarung mit der Kita-Leitung
- Möglichkeit der Beschwerde beim Elternbeirat, der jederzeit kontaktierbar ist
- Raum für Rückmeldung, Wünsche, Kritik und auch Lob in der jährlichen anonymen Elternbefragung
- Mündliche oder schriftliche Beschwerde bei der kaufmännischen Gesamtleitung der kath. Kindertagesstätten Frau Gaby Klaus

Beschwerde- und Beratungsmöglichkeit der Mitarbeiter*innen

- Im Teamgespräch (intern im Gruppenteam oder im großen Gesamtteam)
- Im persönlichen Gespräch mit der Kita-Leitung
- Im Mitarbeitergespräch: mindestens einmal in zwei Jahren trifft sich jede/r Mitarbeiter*in mit der Kita-Leitung zu einem persönlichen Gespräch
- Im Gespräch mit der Mitarbeitervertretung (Ansprechpartnerin in unserer Kita: Fr. Inge Augsburgsberger)
- Im Gespräch mit dem Dienstgeber (Geschäftsführerin Frau Gaby Klaus oder/und mit dem Pfarrer)
- Fachberatung für katholische Kindertagesstätten Caritasverband Bamberg
- Erziehungs- Jugend- und Familienberatungsstelle für den Landkreis Erlangen-Höchstädt = ISOFAK (insofern erfahrene Fachkraft = unser/e Ansprechpartner*in bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII)

Fachberatungsstellen im Erzbistum Bamberg

Wildwasser Nürnberg

Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Rückertstr. 1

90419 Nürnberg

Tel. 0911/331330

E-Mail: info@wildwasser-nuernberg.de

Fachberatung für kath. Kindertagesstätten
Caritasverband f. d. Erzdiözese Bamberg e.V.
Referat Kindertagesbetreuung
Obere Königstr. 4 b
96052 Bamberg
Tel. 0951/8604-0

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle für den Landkreis Erlangen-Höchstädt/Aisch
Anna-Herrmann-Str. 3
91074 Herzogenaurach
Tel. 09132/8088
E-Mail: eb@caritas-erlangen.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen
Tel. 09132/803-2610

Weißer Ring
Opfer-Telefon 116006
Außenstelle Erlangen-Höchstädt
Tel. 09195/7999
E-Mail: erlangen@mail.weisser-ring.de

Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen von Gewalt und/oder des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen im Bereich der Erzdiözese Bamberg:

Frau Eva Hastenteufel-Knörr
Ringstraße 31
96117 Memmelsdorf
Tel. 0951/40735525
E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

13. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Alle Mitarbeitenden in unserer Kindertagesstätte sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Kleriker*innen, Ordensmitglieder*innen, Mitarbeitende oder Ehrenamtliche unverzüglich der oder dem Schutzkonzeptbeauftragten zu melden. Es geht

vorrangig um die nachhaltige Aufarbeitung der Situation sowie zum einen um das Gewährleisten des Kinderschutzes und zum anderen der Arbeitsfähigkeit in Krisensituationen. Außerdem wird geklärt, welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Die Vorgehensweise zielt immer auf den Schutz der Beteiligten ab, sowie auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder der Vermutung. Im Krisenfall braucht es baldmöglichst das Einleiten von Interventionen. Über die notwendigen Schritte müssen alle Mitarbeitenden vor Ort informiert sein. Interventionen bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei einem Straftatbestand, unterstützt betroffene und beteiligte Einzelpersonen, Teams und Gruppen darin, handlungsfähig zu bleiben oder zu werden, damit sie mit Situationen, geprägt von Irritation bzw. Traumatisierung, umgehen können.

Verfahren bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch/(sexualisierte) Gewalt:

- Die Kita-Leitung wird unverzüglich und umfassend über die Situation informiert.
- Anschließend wird der Träger umgehend informiert.
- Die beobachtete Situation bzw. der konkrete Verdachtsfall wird während des gesamten Beobachtungs- sowie Bearbeitungsprozesses genauestens dokumentiert (z.B. alle Fakten sowie Informationen aus Gesprächen).
- Der Verdacht wird so schnell wie möglich mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISOFAK) besprochen (bei uns: Erziehungsberatungsstelle Herzogenaurach).
- Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, wird der Träger über das Ergebnis des Gespräches mit der „ISOFAK“ informiert und die weiteren Schritte eingeleitet.
- Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- Der Träger informiert die oder den Missbrauchsbeauftragte*n der Erzdiözese Bamberg.
- Bei strafrechtlichem Vorwurf wird geklärt, durch wen eine Strafanzeige erfolgt.
- Handelt es sich bei dem oder der Beschuldigten um einen Mitarbeitenden der Kita wird diese*r sofort vom Dienst freigestellt.
- Personal, Mitarbeitervertretung und Elternbeirat werden über die Freistellung informiert, bei Bedarf wird ein Elternabend durchgeführt.
- Angebot von Hilfen und Krisenbegleitung für die Betroffenen, das bedeutet: Begleitung der Betroffenen, der Leitung, des Kita-Teams und der Eltern, Durchführung und Begleitung eines Elterninformationsabends, Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten
- Das Schutzkonzept der Kita wird geprüft und überarbeitet (Rekonstruktion der Täterstrategien und Gegenmaßnahmen).

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII):

- Der Verdacht wird während des ganzen Prozesses genauestens dokumentiert, alle Fakten und diesbezüglichen Gespräche werden schriftlich protokolliert.
- Die Kita-Leitung wird umfassend informiert.
- Im betreffenden Gruppenteam findet eine Fallbesprechung und kollegiale Beratung mit der Kita-Leitung statt.

- Sollte nach der kollegialen Beratung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden können, informiert die Kita-Leitung den Träger über den Verdacht. Auch über den weiteren Verlauf wird der Träger rechtzeitig und umfassend informiert
- Für die weitere Gefährdungseinschätzung wird sich unverzüglich an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISOFAK) gewandt (für uns zuständig: Erziehungsberatungsstelle Herzogenaurach).
- Hier wird gemeinsam die Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen.
- Erkennt die „ISOFAK“ eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, erfolgt durch sie die Meldung an das Jugendamt am Landratsamt Erlangen/Höchststadt.
- Erkennen wir oder die „ISOFAK“ gewisse Gefährdungsrisiken oder stellen einen Unterstützungsbedarf bei den Personensorgeberechtigten fest, wirken wir intensiv auf die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten hin.
- Werden diese Anregungen und Hilfen von den Sorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen und besteht deshalb weiterhin eine Gefährdung, sind wir wieder zum oben beschriebenen Vorgehen verpflichtet.

14. Qualitätsmanagement

Die Anforderungen an eine Kindertagesstätte und deren Aufgaben unterliegen einem fortlaufenden Wandel. Als „ständig lernende“ Einrichtung müssen wir unser Profil, unsere Aufgaben und unser Angebot immer wieder überprüfen und den sich laufend verändernden Bedingungen sinnvoll anpassen. Hierzu gehört das kontinuierliche Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ins Kita-Team, wobei bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes das gesamte Team sowie die Leitung beraten und unterstützt werden. Ansprechpartnerin für das Thema „Gewalt – sexualisierte Gewalt – Prävention“ ist in unserer Einrichtung Frau Barbara Gauer. Dazu sind selbstverständlich die Leitung und das gesamte Team der Kindertagesstätte im Auftrag wachsam zu sein.

Kita-Leitung und Team müssen genauestens über Verfahrenswege im Fall von Vermutungs- und Verdachtsfällen aufgeklärt werden.

Hierzu sind kontinuierliche Schulungen und Auseinandersetzungen mit dem Thema notwendig, welche in unserer Einrichtung in regelmäßigen Abständen stattfinden. Die Kita-Leitung und das Team müssen dem Träger ihren allgemeinen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen sowie den Bedarf zum Thema „Gewalt und sexualisierte Gewalt“ regelmäßig melden und an den entsprechenden Fortbildungen teilnehmen. Außerdem werden alle pädagogischen Mitarbeitenden vom Träger auf die regelmäßige Auffrischungsschulung angewiesen.

Voraussetzung für die qualitativ hochwertige Arbeit ist eine fachkompetente, gruppenübergreifende und positive Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden im pädagogischen Team. Gemeinsam versuchen wir das individuell Beste für die uns anvertrauten Kinder zu erreichen sowie Gefahren zu vermeiden und abzuwenden. Wir helfen uns gegenseitig (z.B. innerhalb einer kollegialen Beratung) und tauschen uns intensiv über Erfahrungen, Beobachtungen und sonstige Informationen aus (z.B. Fallbesprechung in der Teamsitzung oder Austausch von Beobachtungen über Kinder).

Eines der wichtigsten Instrumente zur Qualitätssicherung ist sowohl die Festschreibung unserer Arbeitsweise in einer verbindlichen Konzeption und im sexualpädagogischen Konzept als auch deren konsequente Umsetzung in der praktischen Arbeit sowie deren kontinuierliche Fortschreibung. Das gleiche gilt ebenso für das Schutzkonzept unserer Einrichtung. Unsere Konzeption ist auf der Homepage der katholischen Kitas ständig einsehbar, mit der Möglichkeit des Downloads. Sie liegt zudem immer in der aktuellen Fassung in Papierform im Bereich Krippe und Kindergarten aus.

15. Aus- und Fortbildung

Wenn eine Einrichtung ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nachkommen will, muss das pädagogische Personal die aktuellen pädagogischen Erkenntnisse und Methoden kennen sowie anwenden können. Wir, als Kindertagesstätte St. Martin, orientieren uns hauptsächlich am Fortbildungsprogramm des Caritasverbandes Bamberg und bilden uns regelmäßig fort. Die Fortbildungsordnung der Erzdiözese Bamberg ist für uns verbindlich. Die Auswahl der Fortbildungen richtet sich zum einen nach den aktuellen Bedürfnissen und Situationen in der Kita sowie zum anderen nach dem individuellen Bedarf der einzelnen Gruppen und dem Schulungsbedarf sowie nach dem Interesse des einzelnen Mitarbeitenden.

Zu aktuellen sowie wichtigen Themen (z.B. Auffrischungsschulungen Prävention (sexualisierte) Gewalt) organisiert unser Träger Team-Fortbildungen oder auch einrichtungsübergreifende Inhouse-Schulungen.

Es ist wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen stets auf den neuesten Stand gebracht werden und vor allem auch zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ihr Wissen auffrischen können. Diesbezüglich sind neue Mitarbeiter*innen verpflichtet an einer Grundschulung zur Thematik „Kultur der Achtsamkeit“ teilzunehmen. Nach der Grundschulung gibt es weitere vertiefende und auffrischende Schulungen. Ebenso werden Zusatzbausteine für Mitarbeitende in Leitungsfunktion durchgeführt.

Für uns als Mitarbeitende in einer Kindertagesstätte ist die Teilnahme an der Präventionsveranstaltung für Hauptamtliche (12 Stunden) verpflichtend und hat folgende Schwerpunkte:

- Basisinformationen zur sexualisierten Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz in Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

Die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Kita im Bereich Hauswirtschaft und Technik nehmen an einer 6-Stunden-Schulung mit folgenden Schwerpunkten teil:

- Basisinformationen zur sexualisierten Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

Ehrenamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichem projektartigem Kontakt zu unseren Kita-Kindern (z.B. Vorlese-Oma) erhalten eine 1-Stunden-Schulung mit folgenden Schwerpunkten:

- Basisinformationen
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Tätigkeitsfeld
- Verhaltenskodex

16. Definition „Sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen.

Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen!

Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung ausversehen, ist dies eine Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geräumt werden kann.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt (z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert oder sich vom Kind befriedigen lässt). Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art – vaginal, oral, anal.

Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen beispielsweise, wenn jemand sich vor einem Kind selbst befriedigt, sich exhibitioniert, dem Kind pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst – z.B. vor der Webcam – auffordert.

Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form des sexuellen Missbrauchs.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert wird, um Gewalt auszuüben:

- Ungewolltes Berühren, Küssen oder Auf-den-Schoß-nehmen
- Sexuelles Belästigen und Bedrängen
- Drängen oder Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internet-Chat
- Drohungen für den Fall, dass sich das Opfer nicht auf sexuelle Handlungen einließe
- Verheiratung minderjähriger Frauen
- Prostitution

17. Informationen zur „Kindeswohlgefährdung“

Definition: Der Begriff der Kindeswohlgefährdung beschreibt eine gegenwärtige Gefahr, [so]dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Kindeswohlgefährdung stellt eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes dar, wobei die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (vgl. BGH FamRZ. 1956, S. 350).

Kindeswohl aus gesetzlicher Sicht:

- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. §1631 BGB).
- Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an (vgl. §1626 BGB).

- Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. §1 SGB VIII).

Kindeswohl aus pädagogischer Sicht:

(orientiert sich an den Grundbedürfnissen und an den Grundrechten der Kinder)

- Grundversorgung und Schutz: Ernährung, Pflege, gesundheitliche Versorgung, Wohnraum, Betreuung und Aufsicht, Unterlassen und Verhindern von Gewalt
- Wachstum, Förderung und Entwicklung: Vermittlung von Werten und Normen, Grenzen aufzeigen, Anregung in kognitiver und emotionaler Sicht
- Soziale Bindung und Verbundenheit: zuverlässige erwachsene Bezugsperson, Beziehung zu Gleichaltrigen, kulturelle Kontinuität

Körperliche und seelische Vernachlässigung:

- Bedeutet andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung notwendig wäre.
- Körperliche Vernachlässigung und mangelnder Schutz.
- Beeinträchtigt oder hemmt die normale Entwicklung, im schlimmsten Fall stirbt ein Kind daran.

Seelische Misshandlung:

- Abweisende sowie ablehnende Verhaltensweisen
- Manipulation des Kindes
- Sündenbockfunktion
- Dauernde Herabsetzung des Kindes
- Dem Kind wird vermittelt, dass es wertlos und ungeliebt sei

Körperliche Misshandlung:

- Gewalttätiges Verhalten: absichtlich, wiederholt, folglich nicht zufällig
- Führt zu körperlichen Verletzungen und Schäden, die oft nicht in ihrer Ursache erkannt werden, z.B. Striemen, Hämatome, Verbrennungen
- Nicht alle Misshandlungen sind an Verletzungen erkennbar

Sexualisierte Gewalt:

- Täter oder Täterin nutzt Macht- und Autoritätsposition an Kindern aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- Ist von den Tätern in der Regel geplant und bewusst herbeigeführt.
- Unterliegt einer spezifischen Dynamik von Scham, Schuld und Ohnmacht.

Vorgehen bei gewichtigen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Werden in unserer Kindertagesstätte gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls erkannt, muss der zuständige Mitarbeitende unverzüglich die Einrichtungsleitung informieren.

Im betreffenden Gruppenteam findet eine Fallbesprechung und kollegiale Beratung mit der Leitung der Kindertagesstätte statt.

Sollte nach der kollegialen Beratung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden können, informiert die Kita-Leitung den Träger über den Verdacht.

Für die weitere Gefährdungseinschätzung steht uns dann zeitnah die „insoweit erfahrene Fachkraft“ der Erziehungsberatungsstelle Herzogenaurach zur Verfügung. Gemeinsam wird hier die Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen.

Der Verdacht, alle Maßnahmen, Schritte und Vorgehensweisen werden detailliert schriftlich dokumentiert.

Wir wirken bei den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos in Anspruch genommen werden, z.B. Gesundheitshilfen, Beratung, Familienhilfe usw.

Wenn diese Hilfen nicht in Anspruch genommen und/oder eine akute Gefährdung besteht, sind wir zur weiteren Abklärung und Sorge nach §8a SGB VIII verpflichtet (siehe Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII).

Stellen wir mögliche Anzeichen für einen speziellen Unterstützungsbedarf bei einem Kind fest, besprechen wir gemeinsam mit den Eltern intensiv und detailliert das weitere Vorgehen und ziehen mit dem Einverständnis und der Zustimmung der Eltern weitere Fachdienste zu. Wir sind verpflichtet, Eltern stets rechtzeitig zu informieren und zu beraten, wenn durch Beobachtung Anzeichen eines Entwicklungsrisikos festgestellt werden.

Anhang

Sexualpädagogisches Konzept der Kath. Kindertagesstätte St. Martin Herzogenaurach